



WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE AXAMS

Die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Axams wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.1989 erlassen (= Wasserleitungsordnung 1989).

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 21.10.1991 wurde § 8 Absatz 7 geändert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.4.2009 wurde die Wasserleitungsordnung auf Grund § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, wie im Anhang angegeben geändert (= Wasserleitungsordnung 2009).

Die Wasserleitungsordnung 2009 lautet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

§ 2

Anschlusspflicht - Anschlussrecht

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschlusspflicht.
2. Der erschließbare Bereich umfasst das im Bauland gelegene Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
3. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
2. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
3. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
4. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

1. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung.
2. Die Lage der Trennstelle wird allgemein wie folgt festgelegt:
 - a) Die Trennstelle liegt unmittelbar an der öffentlichen Straßengrundstücksgrenze bzw. an der Straßenfluchtlinie.
 - b) Ist die öffentliche Wasserleitung in einem Privatgrundstück verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits im Abstand von 1,00 m von der Wasserleitungsachse.
 - c) Ist die öffentliche Wasserleitung in einem Privatweg oder in einem servitutsbelasteten Grundstück verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits an der Grundstücksgrenze bzw. an der Grenze zum servitutsbelasteten Grundstück, jedoch max. 4.00 m von der Wasserleitungsachse entfernt.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

1. Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten den Anschluss an die Gemeindewasserleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und die Anschlussleitung bis zur

Trennstelle (Übergabestelle). Der Anschlusswert (Dimension des Rohres) wird von der Gemeinde festgelegt.

2. Die Ausführung der weiteren Anschlussleitung ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorherige Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
4. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
5. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

§ 6

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren Wasserverschwendungen sind tunlichst zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 7

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

2. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht mitzuteilen.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten.
3. Von der Gemeinde werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:
 - a) Material:
 - Montagebügel einschließlich Befestigung
 - Kaltwasserzähler
 - Schrägsitzventil ohne Entleerung
 - Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflussverhinderer
 - b) Arbeit:
 - Die notwendige Arbeitszeit für die Installation der unter 3a) angeführten Einbauteile.
4. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
5. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

6. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
7. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.

§ 9

Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
3. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
4. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
5. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
6. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
7. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 10

Hydranten

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
2. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches (z.B. Wasserzähler), die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 5 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 12

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler, erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 14

Strafbestimmungen

Im Übrigen werden Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 218,- € geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Die geänderte Wasserleitungsordnung (= Wasserleitungsordnung 2009) tritt am 1.5.2009 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Rudolf Nagl

angeschlagen am: 22.06.2009
abzunehmen am: 07.07.2009
abgenommen am: 07.07.2009

Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 17.6.2009,
Zahl Ib-5974/18-2009.